



VERTRAG

über die
Einrichtung des „Media Hub Austria“

Republik Österreich

vertreten durch die
Bundesministerin im
Bundeskanzleramt

Wiener Zeitung GmbH

vertreten durch die
Geschäftsführung

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

Republik Österreich
vertreten durch die Bundesministerin im Bundeskanzleramt, Frau MMag. Dr. Susanne Raab

in der Folge „**BUND**“ genannt,

und

Wiener Zeitung GmbH
FN 172528v


in der Folge „**WZ GmbH**“ genannt,

im Folgenden Einzelnen oder gemeinsam „**VERTRAGSPARTNER**“ genannt

wie folgt:



1. PRÄAMBEL

- 1.1. Am 19.05.2023 wurde das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes kundgemacht und ist mit 01.07.2023 In Kraft getreten (kurz „WZEVI-Gesetz“). Die **WZ GmbH** wurde dabei gemäß § 2 Abs 1 *WZEVI-Gesetz* mit der Herausgabe der *Wiener Zeitung* gemäß § 3 *WZEVI-Gesetz*, mit der Einrichtung und dem Betrieb des Media Hub Austria gemäß § 4 *WZEVI-Gesetz*, sowie der Einrichtung und dem Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) gemäß §§ 5ff *WZEVI-Gesetz* beauftragt.
- 1.2. Nach dem *WZEVI-Gesetz* hat die **WZ GmbH** einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ zur Wahrnehmung von in § 4 Abs 3 *WZEVI-Gesetz* bestimmten Aufgaben einzurichten. Der *Media Hub Austria* soll gemäß § 4 Abs 2 *WZEVI-Gesetz* die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, indem ein unabhängiges und zukunftsorientiertes Praxisprogramm für Journalistinnen und Journalisten angeboten, Innovationskraft gefördert und Medienkompetenz vermittelt wird. Es ist vorgesehen, dass der *Media Hub Austria* zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs 3 *WZEVI-Gesetz* nationale und internationale Kooperationen, insbesondere mit Medienunternehmen, Bildungseinrichtungen Hochschulen oder Netzwerken eingehen soll. Zur Entwicklung von Medieninnovationen, Geschäftsideen und Förderung von Neugründungen können im Rahmen des *Media Hub Austria* öffentlich-private-Partnerschaftsmodelle eingerichtet werden.
- 1.3. Im Zuge der Herausgabe der *Wiener Zeitung* und der Einrichtung bzw. des Betriebs des Media Hub Austria werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht. Dieser Vertrag regelt die detaillierte Ausgestaltung der Einrichtung des *Media Hub Austria*. Die Herausgabe der *Wiener Zeitung* wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

2. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGEN

- 2.1. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind, sofern sich aus den einzelnen Vertragsbestimmungen nicht eindeutig etwas Anderes ergibt, wie folgt definiert:

<i>Ausgleichsleistung</i>	ist die Abdeckung der Nettokosten, wie in Artikel 5 Abs 1 des <i>Beschlusses</i> beschrieben und freigestellt.
<i>Belege</i>	sind jene <i>Belege</i> , die zur Kontrolle der <i>Ausgleichsleistung</i> durch den BUND erforderlich sind, um zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die WZ GmbH keinen höheren Ausgleich erhält als in Artikel 5 des <i>Beschlusses</i> vorgesehen.

<i>Beschluss</i>	ist der <i>Beschluss</i> der Kommission vom 20. Dezember 2011, L7/3 vom 11.01.2012, über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung).
<i>Bund</i>	ist die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin im Bundeskanzleramt, [REDACTED] (gemäß § 1 Abs 1 WZEVI-Gesetz, BGBl. I Nr. 46/2023, in Verbindung mit Abs 1 Z 17 der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 3/2022)
<i>DAWI</i>	sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des <i>Beschlusses</i> und der <i>Mitteilung</i> , also Leistungen, die im Sinne der Öffentlichkeit und im allgemeinen Interesse erbracht werden.
<i>DAWI Media Hub Austria</i>	sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die WZ GmbH nach dem <i>WZEVI-Gesetz</i> bzgl. des <i>Media Hub Austria</i> zu erbringen hat.
<i>Einnahmen</i>	sind sämtliche <i>Einnahmen</i> , die die WZ GmbH durch die Einbringung der <i>DAWI Media Hub Austria</i> erzielt.
<i>EuGH</i>	ist der Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union.
<i>Inbetriebnahme</i>	ist der Zeitpunkt nach dem 01.07.2023.
<i>Kostenallokationsmethode</i>	ist die Berechnung der <i>Nettokosten</i> gemäß RZ 17 des <i>Beschlusses</i> .



<i>Kostenmodell Media Hub Austria</i>	ist die Aufgliederung der geplanten Kosten und Einnahmen der WZ GmbH im Zusammenhang mit dem <i>Media Hub Austria</i> , das im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses dem BUND zur Verfügung gestellt wurden. Das <i>Kostenmodell Media Hub Austria</i> liegt der <i>Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria</i> zu Grunde.
<i>KÜDZ</i>	ist ein in der Buchhaltung der WZ GmbH einzurichtendes Konto mit der Bezeichnung „Konto Überkompensation DAWI Media Hub Austria“.
<i>Mitteilung</i>	ist die <i>Mitteilung</i> der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung).
<i>Net-Avoided-Cost-Methode</i>	ist die Berechnung der <i>Nettokosten</i> gemäß RZ 17 des <i>Beschlusses</i> .
<i>Nettokosten</i>	sind die <i>Nettokosten</i> gemäß Artikel 5 Abs 2 Satz 1 des <i>Beschlusses</i> berechnet auf Basis der <i>Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria</i> .
<i>Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria</i>	ist jene Darstellung, in welcher die den Büchern für das betreffende Geschäftsjahr entnommenen tatsächlichen Zahlen eingepflegt werden.
<i>Öffentlich-rechtlicher Auftrag Media Hub Austria</i>	umfasst den Auftrag gemäß der Bestimmung des § 4 <i>WZEVI-Gesetz</i> , soweit für diesen <i>Vertrag</i> relevant.
<i>Prüffrist</i>	ist die Frist von 60 Kalendertagen ab Einlangen der <i>Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria</i> beim <i>Bund</i> .
<i>Media Hub Austria</i>	ist ein Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria “ nach § 4 <i>WZEVI-Gesetz</i> .
<i>Mitteilung</i>	ist die <i>Mitteilung</i> der Kommission über die

	Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf <i>Ausgleichsleistungen</i> für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
<i>RZ</i>	bedeutet Randziffer.
<i>Überkompensation Media Hub Austria</i>	ist eine <i>Ausgleichsleistung</i> , die unter Berücksichtigung allfälliger zu erwartender Preis- und Kostensteigerungen über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verursachten <i>Nettokosten</i> abzudecken.
<i>UGB</i>	ist das Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S 219/1897 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung).
<i>Vertrag</i>	ist der vorliegende Vertrag.
<i>Viertes Altmark-Kriterium</i>	wurde vom <i>EuGH</i> im Urteil <i>Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH</i> , Rechtssache C-280/00 vom 24. Juli 2003 festgelegt. Sinngemäß folgt aus dieser Entscheidung: Wenn die Auswahl eines beauftragten Unternehmens nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die denen in einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entsprechen.
<i>Wiener Zeitung</i>	ist die „Wiener Zeitung“ nach dem <i>WZEVI-Gesetz</i> .
<i>WZEVI-Gesetz</i>	Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes BGBl. I Nr.



	46/2023 in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehenden Fassung.
--	---

3. VERTRAGS- UND RECHTSGRUNDLAGEN

- 3.1. Auf Basis und in Ausführung des WZEVI-Gesetzes hat sich der **BUND** entschlossen, diesen Vertrag für die Einrichtung des Media Hub Austria nach § 4 WZEVI-Gesetz abzuschließen.
- 3.2. Die Bestimmung des § 4 WZEVI-Gesetz lautet wie folgt:

„§ 4. (1) Die Wiener Zeitung GmbH hat einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ einzurichten.

(2) Der Media Hub Austria soll die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, indem ein unabhängiges und zukunftsorientiertes Praxisprogramm für Journalistinnen und Journalisten angeboten, Innovationskraft gefördert und Medienkompetenz vermittelt wird.

(3) Dazu nimmt die Wiener Zeitung GmbH im Media Hub Austria folgende Aufgaben wahr:

1. Bereitstellung von unabhängigen Praxisprogrammen, die neben klassischem Journalismus auch die notwendigen theoretischen, digitalen, technologischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten vermitteln, um (angehende) Journalistinnen und Journalisten auf zukünftige Erfordernisse des Medienmarkts vorzubereiten, insbesondere durch Bereitstellung von Praxisplätzen bei der Wiener Zeitung und bei Kooperationspartnern und -partnerinnen;
2. Förderung von Gründerinnen und Gründern im Medienbereich zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen durch Vermittlung von umfassender Expertise, Unterstützung im Gründungsvorgang und Vernetzung mit Kooperationspartnern und -partnerinnen;
3. Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger zur bewussten Mediennutzung, zum Verständnis der verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte und deren kritischer Bewertung.

(4) Zur Beratung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs 3 Z 1 hat die Wiener Zeitung GmbH einen Beirat einzurichten. Die Wiener Zeitung GmbH hat nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitglieder sowie die Aufgaben des Beirats zu treffen und diese auf ihrer Website zu veröffentlichen.

(5) Der Media Hub Austria soll zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs 3 nationale und internationale Kooperationen, insbesondere mit Medienunternehmen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen oder Netzwerken, eingehen. Zur Entwicklung von Medieninnovationen,

Geschäftsideen und Förderung von Neugründungen können im Rahmen des Media Hub Austria öffentlich-privatePartnerschafts-Modelle eingerichtet werden.“

3.3. Neben den gesetzlichen Grundlagen nach dem WZEVI-Gesetz wird dieser *Vertrag* auch unter Beachtung

- der *Mitteilung* der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02),
- des *Beschlusses* der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (L7/3 vom 11.01.2012, 2012/21/EU)

abgeschlossen.

3.4. Der letztgenannte *Beschluss* stellt unter anderem eine Ausgleichsleistung von nicht mehr als EUR 15 Millionen pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse frei. Für die Erbringung der *DAWI Media Hub Austria* ist gemäß der Bestimmung des § 10 Abs 1 Z 2 *WZEVI-Gesetz* vorgesehen, dass der **BUND** jährlich einen Betrag in Höhe von EUR 6 Millionen an die **WZ GmbH** leistet.

4. AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS

4.1. Mit dem Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rs C-280/00 (Altmark Trans)¹ stellte der EuGH fest, dass eine staatliche Maßnahme nicht unter Artikel 107 Abs 1 AEUV fällt, soweit sie als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugute kommt, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen keinen finanziellen Vorteil erhalten und die genannte Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ein derartiger Ausgleich ist im konkreten Fall jedoch nur dann nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, wenn die vier sogenannten „Altmark Trans-Kriterien“ ex-ante eindeutig erfüllt sind.

4.1.1. Die *Mitteilung* verweist im Zusammenhang mit dem *vierten Altmark-Kriterium* in Punkt 3.6. (RZ 62) darauf, dass die gewährten *Ausgleichsleistungen* entweder das Ergebnis einer öffentlichen

¹ Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Rechtssache C-280/00, Slg. 2003, I-7747.

Ausschreibung, in der die Bieterin/Dienstleistungserbringerin oder der Bieter/Dienstleistungserbringer ermittelt wurde, oder das Ergebnis eines Leistungsvergleichs mit einem durchschnittlichen, gut geführten und mit den notwendigen Mitteln angemessen ausgestatteten Unternehmens sein müssen. Das Auswahlverfahren, sei es durch öffentliche Ausschreibung oder durch einen Drittvergleich mit einem durchschnittlichen, gut geführten und mit den notwendigen Mitteln angemessen ausgestatteten Unternehmen dient dazu, das sogenannte *vierte Altmark-Kriterium* zu erfüllen.

4.1.2. Weiters geht die Kommission unter bestimmten Umständen davon aus, dass ein Ausschreibungsverfahren nicht die geringsten Kosten für die Allgemeinheit sicherstellt, weil es nicht in hinreichendem Maße echten, freien Wettbewerb ermöglicht. Dies kann z.B. der Fall sein bei besonderen Merkmalen der fraglichen Dienstleistung, bestehenden Rechten des geistigen Eigentums oder aufgrund der Tatsache, dass die erforderliche Infrastruktur im Eigentum eines bestimmten Betreibers steht (RZ 68 der *Mitteilung*).

4.2. Die *DAWI Media Hub Austria* ist aus Gründen der Rechtssicherheit auf den *Beschluss* gestützt und erfüllt die Kriterien des *Beschlusses*. Unabhängig davon halten die **VERTRAGSPARTNER** im Zusammenhang mit der Auswahl des Vertragspartners Folgendes fest:

4.2.1. Der Media Hub Austria soll die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, indem ein unabhängiges und zukunftsorientiertes Praxisprogramm für Journalistinnen und Journalisten angeboten, Innovationskraft gefördert und Medienkompetenz vermittelt wird. Der Medienstandort Österreich braucht bestmögliche Rahmenbedingungen, um das Angebot an hochqualitativ Inhalten aufrecht zu erhalten und sich gegenüber digitalen Weltmarktführern behaupten zu können. Medienunternehmen und -schaffende müssen aufgrund des digitalen Wandels und den damit einhergehenden Veränderungen in Redaktionen, Produktion, Vertrieb und im Nutzungsverhalten der Userinnen und User ihre Geschäftsmodelle anpassen und Prozesse neu denken.

Die **WZ GmbH** hat ein Praxisprogramm für angehende Journalistinnen und Journalisten originär konzipiert (360°-Traineeship), das Media Innovation Lab zur Förderung von Gründerinnen und Gründer initiiert und eine Strategie zur Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger aufbereitet. Die **WZ GmbH** ist aus dieser Stellung heraus Inhaberin sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Rechte des geistigen Eigentums.

4.3. Aufgrund dieser besonderen Merkmale des *Media Hub Austria* nach Punkt 4.3. sowie dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der Aufgabenerfüllung nach Punkt 5.2. im Sinne des Gemeinwohls ist davon auszugehen, dass keine Überkompensation vorliegt und dem *vierten Altmark-Kriterium* inhaltlich entsprochen wird, wenn die Ausgleichsleistungen maximal den anhand der Parameter im Betrauungsakt (gegenständlich *WZEVI-Gesetz* und dieser *Vertrag*) geschätzten *Nettokosten* entsprechen.

- 4.4. Ausgehend von der RZ 68 der *Mitteilung* (siehe auch Punkt 4.2.) und dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde die Höhe der *Ausgleichsleistung* durch den **BUND** gegenständlich auf der Grundlage einer Analyse der Kosten nach dem *Kostenmodell Media Hub Austria* bestimmt. Dieses *Kostenmodell Media Hub Austria* stellt eine Voll-Kostenrechnung dar, in welcher sämtliche geplanten und im Zusammenhang mit der *DAWI Media Hub Austria* stehenden Kosten und Einnahmen ausgewiesen sind.

5. VERTRAGSINHALT

- 5.1. Zur Förderung des österreichischen Qualitätsjournalismus und der österreichischen Medienlandschaft wird der *Media Hub Austria* bei der **WZ GmbH** eingerichtet. Der *Media Hub Austria* soll die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern und unterstützen. Dazu werden insbesondere unabhängige und zukunftsorientierte Praxisprogramme für Journalistinnen und Journalisten angeboten, Innovationskraft gefördert und Medienkompetenz vermittelt.
- 5.2. In diesem Sinn soll sich der *Media Hub Austria* als Weiterbildungs-, Vernetzungs- und Kommunikationsinstitution („Plattform“) positionieren, um die Interakteure in der Medienbranche am Standort Österreich zu verbinden und einen inhaltlichen Austausch derselben sowie einen Wissenstransfers zu ermöglichen.
- 5.3. Die Aufgaben der **WZ GmbH** ergeben sich dabei aus dem *WZEVI-Gesetz* und diesem *Vertrag* (öffentlich-rechtlicher Auftrag):
- Z 1 Bereitstellung von unabhängigen Praxisprogrammen, die neben klassischem Journalismus auch die notwendigen theoretischen, digitalen, technologischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten vermitteln, um (angehende) Journalistinnen und Journalisten auf zukünftige Erfordernisse des Medienmarkts vorzubereiten, insbesondere durch Bereitstellung von Praxisplätzen bei der Wiener Zeitung und bei Kooperationspartnern und -partnerinnen;
 - Z 2 Förderung von Gründerinnen und Gründern im Medienbereich zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen durch Vermittlung von umfassender Expertise, Unterstützung im Gründungsvorgang und Vernetzung mit Kooperationspartnern und -partnerinnen;
 - Z 3 Vermittlung von Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger zur bewussten Mediennutzung, zum Verständnis der verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte und deren kritischer Bewertung.
- 5.4. In Erfüllung des öffentlichen-rechtlichen Auftrags gem. § 4 Abs 3 Z 1 *WZEVI-Gesetz* stellt die **WZ GmbH** Praxisprogramme für Journalistinnen und Journalisten bereit.

- 5.4.1. Die *Praxisprogramme* werden dabei so gestaltet, dass diese journalistische und wirtschaftliche Aspekte vereinen und aktuelle sowie zukünftige Herausforderungen der Medienbranche berücksichtigen; dies insbesondere durch Vermittlung von Verständnis und Kompetenzen in Hinblick auf journalistische Sorgfalt, Qualität und wirtschaftlicher sowie betriebswirtschaftlicher Dimensionen, um Medienorganisationen langfristig wirtschaftlich resilient und in weiterer Folge unabhängig positionieren zu können, sowie durch Stärkung des Veränderungsbewusstseins und der kritischen Reflexion von Gegebenheiten in Medienunternehmen bei jungen Kolleginnen und Kollegen um eine kritisch wertschätzende, veränderungsfreundliche und offene Haltung und Kultur im Journalismus zu fördern.
- 5.4.2. Kern der Praxisprogramme ist, dass Journalistinnen und Journalisten praktische Erfahrung durch aktive Mitarbeit in Redaktionen sammeln, um für ihren künftigen Beruf bestmöglich vorbereitet zu sein. Diese Erfahrung erhalten sie direkt bei der *Wiener Zeitung* und in diversen Redaktionen von Medienunternehmen in Österreich. Die **WZ GmbH** schließt dazu Kooperationsvereinbarungen mit Medienunternehmen ab.
- 5.4.3. Die **WZ GmbH** wird dafür entsprechende Bedingungen festlegen und veröffentlichen, die Vorgaben für die Auswahlkriterien der Trainees und Kooperationspartner vorsehen. Diese sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 5.5. In Erfüllung des öffentlichen-rechtlichen Auftrags gem. § 4 Abs 3 Z 2 WZEVI-Gesetz fördert die **WZ GmbH** Gründerinnen und Gründer im Medienbereich zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen durch Vermittlung von umfassender Expertise, Unterstützung im Gründungsvorgang und Vernetzung mit Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen („*Media Innovation Lab*“).
- 5.5.1. Zur Förderung des Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots in der Medienlandschaft sowie zur Unterstützung der Vielfalt unabhängiger Medien sollen natürliche und juristische Personen, bestehende Unternehmen, Vereine sowie Unternehmen in Gründung durch (finanzielle) Zuwendungen unterstützt werden.
- 5.5.2. Gefördert werden insbesondere Projekte zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen in der Medienbranche, die digitale Innovationen nutzen, um Medien zu digitalisieren und zu multimedialen Kanälen transformieren, Projekte zur Modernisierung, Erweiterung der digitalen Verbreitung von journalistischen Inhalten sowie Projekte zur Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte. Die Projekte sollen dabei einen Mehrwert für die Nutzer von Online-Inhalten haben und Möglichkeiten zur Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur aufzeigen sowie Formen (Varianten), Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte zum Gegenstand haben.
- 5.5.3. Die **WZ GmbH** wird dafür entsprechende Bedingungen festlegen und veröffentlichen. Diese Bedingungen haben insbesondere Bestimmungen über den Gegenstand der Förderung bzw.

Mittelvergabe, persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln, Ausmaß und Art der Förderung, Verfahren, Vertragsmodalitäten zu enthalten.

- 5.6. In Erfüllung des öffentlichen-rechtlichen Auftrags gem. § 4 Abs 3 Z 3 WZEVI-Gesetz vermittelt die **WZ GmbH** Medienwissen an Bürgerinnen und Bürger zur bewussten Mediennutzung, zum Verständnis der verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte und deren kritischer Bewertung („Zentrum für Medienwissen“).
- 5.6.1. Die **WZ GmbH** wird dazu Maßnahmen setzen, die zur Steigerung des Medienwissens von Bürgerinnen und Bürgern dienen und so dazu beitragen, Bürgerinnen und Bürger mit der Fähigkeit auszustatten, Medien umfassend nutzen zu können. Kern soll dabei sein, die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Medien wirksam und sicher zu nutzen und die Schaffung von Awareness betreffend das Risiko einer Verwendung von Medien ohne ihre Quellen zu hinterfragen.
- 5.6.2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird die **WZ GmbH** entsprechende Informationen, Inhalte und methodische Anleitungen über verschiedene Kanäle und unter Verwendung unterschiedlicher Formate (Technologien) verbreiten. Die **WZ GmbH** kann dazu insbesondere eigene Medien herausgeben, Studien durchführen, Veranstaltungen (Schulungen) anbieten etc.; dies stets auch mit dem Ziel, eine gemeinsame Entwicklung des Medienstandorts Österreich zu ermöglichen. In diesem Sinn steht es der **WZ GmbH** frei, Initiativen für Medienwissen und Medienkompetenz zu unterstützen.
- 5.7. Zur Beratung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs 3 Z 1 WZEVI-Gesetz wird bei der **WZ** ein Beirat eingerichtet. Neben den Kooperationspartnern werden zwei von der Wiener Zeitung GmbH namhaft zu machende Personen in den Beirat entsendet, wobei eine Person Mitglied der Redaktion ist. Die Einbindung der Kooperationspartner soll der Sicherstellung eines umfassenden wie gleichermaßen unabhängigen Praxisprogrammes dienen. Der Beirat soll insbesondere in folgenden Bereichen tätig werden:
 - 5.7.1. Durch Präsentationen und Erörterungen der *Praxisprogramme* im Beirat wird die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung derselben institutionalisiert und sichergestellt, dass ein ausgewogenes Verhältnis der inhaltlichen Schwerpunkte der Praxisprogramme gewahrt bleibt.
 - 5.7.2. Die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten sowie die Konzeptuierung der Praxisprogramme soll unter Beratung mit dem Beirat, der aus den die Praxisplätze bereitstellenden und die für einen hohen journalistischen Qualitätsstandard stehenden Kooperationspartnern besteht, transparent erfolgen.
- 5.8. Der *Media Hub Austria* soll zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs 3 WZEVI-Gesetz bzw. Punkt 5. nationale und internationale Kooperationen, insbesondere mit Medienunternehmen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen oder Netzwerken, eingehen. Kooperationen können für eine

Ausweitung der Aktivitäten und zu einer Erhöhung von Relevanz und Qualität positiv genutzt werden.

- 5.9. Zur Entwicklung von Medieninnovationen, Geschäftsideen und Förderung von Neugründungen können im Rahmen des Media Hub Austria öffentlich-private-Partnerschafts-Modelle eingerichtet werden. Diese öffentlich-private-Partnerschafts-Modelle können ebenfalls für eine Ausweitung der Aktivitäten und damit einer noch intensiveren Förderung und Stärkung der Medienlandschaft genutzt werden.
- 5.10. Die **WZ GmbH** hat gemäß § 1 Abs 3 WZEVI-Gesetz die in § 2 WZEVI-Gesetz angeführten Aufgaben wahrzunehmen und ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Umsetzung ihrer Aufgaben nach dem WZEVI-Gesetz und zu einer innovativen Weiter- und Neuentwicklung von Produkten und Dienstleistungen notwendig und nützlich erscheinen. Sofern im WZEVI-Gesetz nicht die Unentgeltlichkeit der Leistungen der **WZ GmbH** normiert ist, ist sie berechtigt, ein angemessenes Entgelt zu verlangen. In diesem Sinn ist die **WZ GmbH** insbesondere berechtigt, im Einklang mit dem WZEVI-Gesetz und den EU-beihilfenrechtlichen Grundlagen Tätigkeiten in Erfüllung der *DAWI Media Hub Austria* mit dem Ziel zu unternehmen, den Name, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeiten oder die Leistungen zu fördern und zu bewerben.

6. LEISTUNGEN DES BUNDES

6.1. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen

- 6.1.1. Die Betrauung der **WZ GmbH** gemäß *WZEVI-Gesetz* ist auf Basis und unter Zugrundelegung des *Kostenmodells Media Hub Austria* erfolgt. Die *Nettokosten* für die *DAWI Media Hub Austria* wurden dabei anhand der Kosten, die zur Erbringung des *öffentlich-rechtlichen Auftrags* anfallen, und sonstiger öffentlicher Zuwendungen geplant und berechnet. Die **PARTEIEN** kommen für den Fall einer Änderung der dieser Planung zugrundeliegenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überein, die eine Änderung der Parameter für die Berechnung der *Ausgleichsleistung* erforderlich macht, eine Vertragsanpassung zu erörtern und im gemeinsamen Einvernehmen vorzunehmen. Gewinne oder Verluste aus anderen Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um die *DAWI Media Hub Austria* handelt, werden bei den *Nettokosten Media Hub Austria* nicht berücksichtigt.
- 6.1.2. Im *Kostenmodell Media Hub Austria* für die Berechnung der *Ausgleichsleistung*, das in der einen integrierten Bestandteil zu diesem Vertrag bildenden **Beilage .11** dargestellt ist, sind sämtliche im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen (*Media Hub Austria*) stehenden Kosten und Einnahmen entsprechend der Planung im Rumpfbjahr von 01.07.2023 bis 31.12.2023 ausgewiesen. Die *Ausgleichsleistung* wurde dabei so festgelegt, dass unter Zugrundelegung

einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung der öffentlich-rechtliche Auftrag *Media Hub Austria* erfüllt werden kann. Auf Basis der Planung *Kostenmodell Media Hub Austria* hat gemäß § 10 Abs 1 Z 3 *WZEV-Gesetz* der **BUND** der **WZ GmbH** für die Einrichtung des *Media Hub Austria* jährlich EUR 6 Millionen zu leisten.

- 6.1.3. Bei der Berechnung der *Nettokosten* können die unter Zugrundelegung eines Zeitraums von 3 Jahren zu erwartenden Preis- bzw. Kostensteigerungen in die Kosten des öffentlichen Auftrags eingerechnet werden. Die dafür gebundenen Mittel sind gesondert auf einem *KÜDZ* auszuweisen und dürfen ausschließlich zur Abdeckung der für das jeweilige Jahr erwarteten Preis- und Kostensteigerungen herangezogen werden.
- 6.1.4. Die **WZ GmbH** ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, nach unternehmens- und beihilfenrechtlichen Vorschriften Rücklagen für grundlegende unternehmerische Umstrukturierungsmaßnahmen samt Begleitkosten betreffend die *DAWI Media Hub Austria* zu bilden wie zum Beispiel Investitionen in Sachanlagevermögen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags oder mit technischen Innovationen verbundene Umstellungskosten. Die den Rücklagen zugrundeliegende Annahmen haben begründet und nachvollziehbar zu sein.
- 6.1.5. Ein sich allfällig ergebender Jahresüberschuss aus der *DAWI Media Hub Austria* ist unter Berücksichtigung einschlägiger steuerrechtlicher sowie unternehmensrechtlicher Vorschriften gesondert auf dem *KÜDZ* auszuweisen und darf nur zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags *Media Hub Austria* verwendet werden. Dazu zählt auch die Abdeckung von Verlusten, welche aus der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags *Media Hub Austria* entstehen. Die Heranziehung zu diesem Zweck hat vorrangig zu erfolgen. Insgesamt dürfen die gesondert auf dem *KÜDZ* auszuweisenden Beträge ausschließlich zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags *Media Hub Austria* verwendet werden.
- 6.1.6. Zumal die **WZ GmbH** zusätzliche Aufwendungen für die Transformation des Unternehmens abdecken muss, die zusammen mit den entgangenen Umsätzen und den Aufbaukosten für die neuen Geschäftsfelder das Unternehmen außerordentlich belasten, ist es notwendig, dass die *Ausgleichsleistung* des **BUNDES** der **WZ GmbH** auch schon für das Rumpfbjahr von 01.07.2023 bis 31.12.2023 zur Gänze zur Verfügung gestellt wird.
- 6.1.7. Insgesamt gleicht der **BUND** sohin die *Nettokosten* aus, die durch die Erbringung der *DAWI Media Hub Austria* entstehen und geht dieser Gesamtbetrag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der *DAWI Media Hub Austria* verursachten Kosten abzudecken.
- 6.2. Rechnungslegung und Fälligkeit
- 6.2.1. Der **BUND** wird die *Ausgleichsleistung* in Höhe von EUR 6 Millionen wie folgt an die **WZ GmbH** leisten:

- (a) für das Rumpffahr 2023 vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 fällig nach Akontorechnungslegung durch die **WZ GmbH** an den **BUND** unter Bedachtnahme von Punkt 7.1.4;
- (b) ab 01.01.2024 und die Folgejahre fällig zu Beginn eines jeden Quartals, sohin am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10., jeweils nach Akontorechnungslegung durch die **WZ GmbH** an den **BUND** unter Bedachtnahme von Punkt 7.1.4.

7. KONTROLLE DER NETTOKOSTEN

7.1. Jährliche Überwachung

7.1.1. Die **WZ GmbH** hat dem **BUND**

- (a) erstmalig für das Rumpffahr vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 bis längstens 3 Monate nach Unterfertigung dieses *Vertrags* zum Monatsletzten; sowie
- (b) für die Folgejahre bis längstens 30. Juni eines Kalenderjahres

die *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Der *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* sind die *Belege* anzuschließen, die der **BUND** zur Kontrolle der *Nettokosten* benötigt. Die **WZ GmbH** wird die *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* vor Übermittlung an den **BUND** durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen, wobei die **WZ GmbH** den Auftragsgegenstand vorab mit dem **BUND** abstimmen wird.

7.1.2. Die **WZ GmbH** räumt dem **BUND** oder einem von ihm beauftragten Dritten darüber hinaus ein Bucheinsichtsrecht ein und verpflichtet sich, *Belege* im Zusammenhang mit der *DAWI Media Hub Austria* 10 Jahre nach Rechnungslegung im Original aufzubewahren.

7.1.3. Der **BUND** hat die *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* binnen einer Frist von 60 Kalendertagen ab Eingang zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben. Sollte der **BUND** für die Prüfung der *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* weitere Informationen, Unterlagen, Belege, etc. benötigen, steht es dem **BUND** frei, diese Unterlagen und Informationen von der **WZ GmbH** anzufordern. Die Prüffrist wird diesfalls mit dem Einlangen der Aufforderung des **BUNDES** bei der **WZ GmbH** unterbrochen und läuft mit Einlagen der geforderten Dokumentation oder Informationen beim **BUND** weiter. Nach Ablauf der Prüffrist gilt die *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* als anerkannt, wenn keine begründeten Einwendungen binnen dieser Frist erhoben worden sind. Bei Bedarf kann die Frist einvernehmlich verlängert werden.

7.1.4. Nach Abschluss der jährlichen Kontrolle der *Nettokosten-Rechnung Media Hub Austria* durch den **BUND** ist die endgültige Rechnung für das jeweilige Kalenderjahr durch die **WZ GmbH** zu legen.



7.2. Zwischenkontrolle

7.2.1. Gemäß Artikel 6 Abs 1 Satz 2 des *Beschlusses* tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Kontrollen während des Betrauungszeitraums zumindest alle 3 Jahre (Zwischenkontrolle) sowie am Ende des Betrauungszeitraums (Endkontrolle) durchgeführt werden. Der erste Betrachtungszeitraum für die Zwischenkontrolle wird unter Berücksichtigung des Rumpffahrs 2023 und in Entsprechung mit der Bestimmung des § 1 Abs 8 *WZEVI-Gesetz* für den Zeitraum von 01.07.2023 bis 31.12.2025 festgelegt und die nachfolgenden Betrachtungszeiträume jeweils mit 3 Jahren, sohin von 01.01.2026 bis 31.12.2028, von 01.01.2029 bis 31.12.2031 und mit Ende der Vertragslaufzeit. Den Zwischenkontrollen werden die den jeweiligen *Betrachtungszeitraum* betreffenden, jährlichen *Nettokosten-Rechnungen Media Hub Austria* zugrundegelegt.

7.2.2. Ergibt eine Zwischenkontrolle eine Überkompensation, die den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 % übersteigt, so kann sie auf den nächsten *Betrachtungszeitraum* übertragen und von der nächst fälligen *Ausgleichsleistung* abgezogen werden.

7.2.3. Ergibt eine Zwischenkontrolle eine Überkompensation um mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, hat der **BUND** das Recht, die **WZ GmbH** zur Rückzahlung dieses Betrags aufzufordern. Der **BUND** wird in diesem Fall prüfen, ob die Höhe der *Ausgleichsleistung* gem. § 10 Abs 1 Z 2 *WZEVI-Gesetz* dem tatsächlichen Finanzbedarf der **WZ GmbH** zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 *WZEVI-Gesetz* entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird die *Ausgleichsleistung* im darauffolgenden Jahr neu festgelegt.

7.3. Endkontrolle

7.3.1. Der Endkontrolle am Ende des Betrauungszeitraumes wird eine *Nettokostenrechnung Media Hub Austria* über den gesamten Betrauungszeitraums auf Basis der jährlichen geprüften *Nettokostenrechnungen Media Hub Austria* und Zwischenkontrollen zugrundegelegt („Gesamt NKR“). Sollte die Gesamt NKR zum Ergebnis führen, dass die insgesamten *Ausgleichsleistungen* die Gesamt NKR um nicht mehr als 10 % übersteigen, kann der betreffende Betrag auf eine neue Betrauungsperiode übertragen werden; erfolgt keine weitere Betrauung ist dieser Betrag an den **BUND** rückzuführen. Ein allfälliger, sich aus der Gesamt-NKR ergebende Überkompensation von insgesamt mehr als 10 % der *Ausgleichsleistungen* sind jedenfalls an den **BUND** rückzuführen.

8. TÄTIGKEITEN DER WZ GMBH

8.1. Die **VERTRAGSPARTNER** halten fest, dass die **WZ GmbH** für die *DAWI Media Hub Austria* einen getrennten Rechnungskreis führt. Innerhalb dieses Rechnungskreises müssen die Aufwendungen und die Einnahmen im Zusammenhang mit der *DAWI Media Hub Austria* auf Basis einer Kostenrechnung nachvollziehbar ausgewiesen werden (siehe oben Punkt 6.1.).

- 8.2. Soweit die **WZ GmbH** neben der *DAWI Media Hub Austria* noch andere Tätigkeiten – soweit nicht bereits gesetzlich vorgesehen oder im Zeitpunkt der *Inbetriebnahme* bereits ausgeübt – während der Laufzeit dieses Vertrags ausübt oder auszuüben beabsichtigt, ist dies dem **BUND** unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.
- 8.3. In Fall gemäß Punkt 8.2. hat die **WZ GmbH** die Adaptierung des Forecasts unverzüglich zu prüfen und hinsichtlich folgender Punkte unverzüglich das Einvernehmen zwischen dem **BUND** und der **WZ GmbH** herzustellen:
- 8.3.1. Implementierung eines eigenen Rechnungskreises, in welchem sämtliche Kosten, aber auch sämtliche Einnahmen jeweils im Zusammenhang mit den *DAWI Media Hub Austria* getrennt von dem Rechnungskreis oder den Rechnungskreisen, die sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, abgebildet werden;
- 8.3.2. Prüfung Adaptierung des *Kostenmodells Media Hub Austria* und allfällige Neuberechnung der *Nettokosten* entweder auf Basis der *Net-Avoided-Cost-Methode* oder aber auf Basis der *Kostenallokationsmethode* gemäß den vorstehenden Festlegungen.

9. DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG

- 9.1. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen im Zuge der Erfüllung der *DAWI Media Hub Austria* sind die Regelungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (EU) zu beachten und einzuhalten.
- 9.2. Kosten, die aus einem Verstoß gegen Punkt 9.1. resultieren, sind ausschließlich von der **WZ GmbH** zu tragen und nicht in die *Nettokosten* einzurechnen. Wurde der **BUND** unmittelbar von Dritten in Anspruch genommen und zu einer Zahlung verpflichtet, so ist der **BUND** berechtigt, solche Zahlungen mit den Ausgleichszahlungen aufzurechnen.

10. BEGINN UND ENDE DIESES VERTRAGS

- 10.1. Dieser Vertrag beginnt mit 01.07.2023 und endet mit Ablauf des 10. Jahres, sohin am 30.06.2033, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Spätestens 2 Jahre vor Vertragsablauf werden sich der **BUND** und die **WZ GmbH** in Hinblick auf eine allfällige Verlängerung dieses Vertrags oder aber den Abschluss eines neuen Vertrag ins Einvernehmen setzen.
- 10.2. Die **VERTRAGSPARTNER** verzichten während der Laufzeit dieses Vertrages wechselseitig auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.

10.3. Das Recht der **VERTRAGSPARTNER**, den vorliegenden Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einseitige Erklärung aufzulösen, bleibt unbenommen.

10.3.1. Der **BUND** ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn

- (a) über das Vermögen der **WZ GmbH** das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder aber ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung angewiesen wurde;
- (b) die gesetzmäßige Erbringung der *DAWI Media Hub Austria* nicht sichergestellt ist und die **WZ GmbH** eine Sicherstellung der Leistungserbringung nicht binnen angemessener Frist wiederherstellt;
- (c) die **WZ GmbH** die *DAWI Media Hub Austria* verschuldet über einen Zeitraum vor mehr als 4 Wochen fortlaufend nicht zur Verfügung stellt und eine einvernehmliche Regelung binnen 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung des **BUNDES** zur Gewährleistung der Erfüllung der *DAWI Media Hub Austria* nicht zustande kommt;
- (d) grob fahrlässig oder vorsätzlich ein Sachverhalt verwirklicht wurde, der den **BUND** zur Rückforderung der *Ausgleichsleistung* oder Teilen davon berechtigt;
- (e) das *WZEVI-Gesetz* hinsichtlich der *DAWI Media Hub Austria* so abgeändert wird dass ein anderer Rechtsträger mit der Erbringung der *DAWI Media Hub Austria* beauftragt wird. In allen anderen Fällen der Gesetzesänderung kann vom **BUND** eine Anpassung dieses *Vertrages* von der **WZ GmbH** fordern.

10.3.2. Die **WZ GmbH** ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der **BUND** trotz qualifizierter Mahnung und Fristsetzung vor einem Monat mit Zahlungen von insgesamt mindestens EUR 100.000,00 zumindest 6 Monate in Verzug ist.

10.4. Wird dieser Vertrag gemäß Punkt 10.3.1. oder 10.3.2. unterjährig beendet, so hat die **WZ GmbH** Anspruch auf die aliquote Zahlung der *Ausgleichsleistungen* im Verhältnis der erbrachter Leistungen. Die Regelungen von Punkt 5. und 6. sind analog anzuwenden.

11. SONSTIGES

11.1. Sämtliche Kosten, insbesondere die Kosten der Vertragserstellung, Gebühren und Abgaben, die mit der Erstellung dieses Vertrages verbunden sind, werden ausschließlich von der **WZ GmbH** getragen. Sollte der **BUND** aus solchen Kosten, Gebühren und Abgaben in Anspruch genommen

werden, sichert die **WZ GmbH** völlige Schad- und Klagloshaltung zu; der **BUND** ist berechtigt, solche Forderungen mit den Ausgleichszahlungen aufzurechnen.

- 11.2. Jede Änderung dieses Vertrages oder seiner Beilagen bedarf das Einvernehmen der **VERTRAGSPARTNER** und verlangt die Schriftform; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11.3. Sollten (einzelne) Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt jene Bestimmung, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken; im Falle einer Regelungslücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die vereinbart worden wäre, hätten die **VERTRAGSPARTNER** die Regelungslücke rechtzeitig erkannt.
- 11.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder **VERTRAGSPARTNER** erhält eine Ausfertigung.

Beilagen:

Beilage ./1 Kostenmodell Media Hub Austria

Wien, am 7. Juni 2024

Republik Österreich

Wiener Zeitung GmbH

vertreten durch die Bundesministerin
im Bundeskanzleramt.

Für die Bundesministerin:



Einrichtung und Betrieb des Media Hub Austria

Eine Initiative zur Unterstützung des österreichischen Medienstandorts

1 Prämissen

Die Prämissen der nachfolgenden Kostendarstellung:

- Die Wiener Zeitung GmbH hat gemäß § 2 Abs 1 Z 2 iVm § 4 WZEVI-Gesetz einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ einzurichten. Der Media Hub Austria soll die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, indem ein unabhängiges und zukunftsorientiertes Praxisprogramm für Journalistinnen und Journalisten angeboten, Innovationskraft gefördert und Medienkompetenz vermittelt wird.
- Die unter Punkt 2. angeführten Kosten stellen die laufenden Aufwände im Zusammenhang mit dem „Media Hub Austria“ nach Einrichtung und Aufbau der jeweiligen Geschäftsbereiche dar.
- Das WZEVI-Gesetz betraut die Wiener Zeitung GmbH in den Bestimmungen der §§ 2f mit mehreren Aufgaben. Davon ausgehend, handelt es sich nicht nur um einzelne Leistungsbeauftragungen, sondern wird das Unternehmen Wiener Zeitung GmbH neu aufgestellt. Die einzelnen Aufgabenbereiche laut WZEVI-Gesetz stellen in ihrer Summe daher das Unternehmen Wiener Zeitung GmbH in seiner Gesamtheit dar und tragen alle zum Fortbestand des Bundesunternehmens bei. Durch die unterschiedlichen Geschäftsfelder ergeben sich Synergieeffekte innerhalb des Unternehmens (etwa hinsichtlich der Gemeinkosten), die bei der Kostendarstellung unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 10 Abs 1 (Mittelverwendung) und Abs 4 (getrennte Rechnungskreise) WZEVI-Gesetz berücksichtigt wurden. Gemeinkosten werden variabel je nach Aufwendung für den konkreten Aufgabenbereich in Anschlag gebracht.
- Der „Media Hub Austria“ muss auch technologisch am aktuellen Stand der Technik sein. Dazu ist zum einen eine moderne, innovative und möglichst modulare Infrastruktur notwendig und zum anderen auch die internen und externen Ressourcen, um diese Infrastruktur zu betreiben, zu warten und weiterzuentwickeln. Außerdem ist es notwendig, dass das Personal zusätzlich zu seinen ursprünglichen Aufgaben auch Weiterbildungsaufgaben übernimmt.
- Bei der Kostendarstellung sind des Weiteren auch Preisindexanpassungen zu berücksichtigen, die aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation und in Zukunft zu erwartenden höheren Inflationszahlen teilweise massiv ausfallen können, sowie die in den nächsten Jahren bevorstehenden massiven Erhöhungen der Personalkosten über kollektivvertragliche Erhöhungen.

- Soweit sich aufgrund der Unternehmenstransformation Erstaufbaukosten ergeben, werden diese unter Zugrundelegung des mehrjährigen Betrachtungszeitraums in der jeweiligen Netto-Kostenrechnung dargestellt.

2 Kostenmodell Media Hub Austria

Die jährlichen Kosten für die Einrichtung und Betrieb des „Media Hub Austria“ sind in folgender Tabelle dargestellt:

Herstellungskosten, die im Zusammenhang mit der direkten Erstellung der Leistung aus dem Media Hub Austria stehen	950.000 EUR
+ Personalaufwand, für in der Wiener Zeitung GmbH angestelltes Personal, das im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Auftrages stehen	2.050.000 EUR
+ Sachkosten, die dem öffentlich-rechtlichen Auftrag direkt oder indirekt zuordenbar sind. Diese inkludieren auch Anteile an Gemeinkosten	2.000.000 EUR
= Gesamtkosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages	5.000.000 EUR
- abzüglich der Überschüsse aus kommerziellen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag stehen	0 EUR
= Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages	5.000.000 EUR
Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages inkl. USt	6.000.000 EUR

Erläuterung der dargestellten Kosten

- Die Herstellungskosten beinhalten
 - Honorare für Trainerinnen und Trainer für Workshops und Webinare
 - Honorare für Vortragende, Speaker, Coaches und Expertinnen und Experten
 - Bezogene Leistungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen zur Förderung der Kommunikation und des Austausches zwischen den Interakteuren in der Medienbranche stehen
 - Bezogene Leistungen, die im Zusammen mit der Ausbildung und der Betreuung der Trainees sowie der Start-ups stehen
 - Sonstige bezogene Leistungen im Rahmen des öffentlichen Auftrages (wie z.B. die mögliche Herausgabe von Reports und Studien)
 - Förderung von Gründerinnen und Gründern
- Die Personalkosten beinhalten:

- Ausbilderinnen und Ausbilder im redaktionellen Bereich, die einen der Kerne des 360° JournalistInnen Traineeships bilden und für einen hohen Qualitätsstandard sorgen
- Kosten für Trainees, die während des Traineeships ein Jahr lang in einem Angestelltenverhältnis stehen
- Product Owner, Program Manager und Coaches für das Media Innovation Lab, die nicht nur das gesamte Inkubationsprogramm organisieren und die Medien-Start-ups managen, sondern auch Innovationsworkshops für die betreuten Start-ups durchführen
- Angestellte im Zentrum für Medienwissen, das nicht nur Events und Studien im Bereich Medienkompetenz für Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Zielgruppenspezifische Materialien und Inhalte konzipiert, durchführt und organisiert
- Unterstützendes Personal für den Betrieb und die Organisation des Media Hub Austria, beispielsweise als Back-Office und KundInnen/TeilnehmerInnen-Betreuung
- Sonstige Sozialaufwendungen im Zusammenhang mit dem oben angeführten Personal
- Die Sachkosten beinhalten:
 - Abschreibungen für technische Anschaffungen, Geschäftsausstattung und sonstige Anschaffungen im Anlagevermögen
 - Mit den Umsatzerlösen verbundenen Steuern, sonstige Steuern und mit Steuern in Zusammenhang stehende Aufwendungen
 - Anteilige Kosten für Miete, Instandhaltung und Betriebskosten
 - Pacht-, Leasing- und Lizenzaufwand
 - Büro-, Werbe- und Repräsentationsaufwand u.a. für Marketing- & Sales-Aktivitäten und Kampagnen zur Verbreitung der Aktivitäten des Media Hub Austria
 - Transport, Reise-, Fahrt- und Nachrichtenaufwand
 - Aufwand für bereitgestelltes Personal, Provisionen an Dritte und Kontrollorganvergütungen
 - EDV & IT Kosten:
 - Bereitstellung und Betrieb der IT-Infrastruktur sowie Cloud Hosting-Kosten
 - Lizenzkosten für alle notwendigen Softwareapplikationen
 - Hard- und Softwarepflege für die Herstellung sowie Instandhaltung der Onlinepräsenz
 - Beratungsleistungen im Bereich Recht und allgemeine Beratungskosten sowie Prüfungsaufwand
 - Versicherungen und übrige betriebliche Aufwendungen
 - Sonstige Kosten wie z.B. Aus- und Weiterbildungen des Personals (dies inkludiert auch die Workshops und Schulungen der Trainees), Mitgliedsbeiträge, Aufwände für außerplanmäßige Ereignisse, Zielgruppenbefragungen und -analyse, Aufwendungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Kooperationen, Spesen des Geldverkehrs, Wertberichtigungen, Forderungsverluste und Buchwert abgegangener Anlagen
 - Anteilige Gemeinkosten (Personal- sowie Sachkosten) für z.B.
 - Geschäftsführung

- Unternehmensmarketing
 - Controlling
 - Compliance, Informationssicherheit und Datenschutz
 - Personalverrechnung
 - HR
 - Rechtsabteilung
 - Finanzbuchhaltung (inkl. ERP-System)
 - Kundenservice
 - Empfang
 - Einkauf
 - Poststelle
 - Gebäude
 - IT-Infrastruktur
 - Prozess- und Projektmanagement (z.B. für Ausschreibungen)
-
- Einnahmen sowie Überschüsse aus kommerziellen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag stehen, werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt; diese sind im Zeitpunkt der Erstellung der gegenständlichen Anlage nicht vorgesehen.

